

stimmt¹⁸, von vornherein etwas mechanisch an, und die nähere Untersuchung wird zeigen, daß sie in der Tat keinen sachlichen Grund hat, sondern, wenn sie überhaupt erklärbar ist und nicht nur Schreiberwillkür oder -faulheit ihre Existenz verdankt, anders erklärt werden muß.

Fol. 59^r beginnt dann das eigentliche Corpus mit dem Vermerk *INCIPIIT LIBER CANONUM*. Das erste Kapitel trägt die Rubrik *DE ORDINATIONE EPISCOPI*, es folgt c. 1 der *Canones apostolorum*¹⁹. C. 2 hat – ebenso wie die nachfolgenden²⁰ – keine Rubrik, im Gegensatz zu diesen fehlt aber auch der Provenienzvermerk. Es beginnt mit *De ordinationibus episcoporum super quibus nos consulere voluistis* und stammt aus einer pseudo-isidorischen Dekretale des Papstes Annicius²¹. Von c. 3 an findet sich dann regelmäßig die Herkunftsangabe notiert und zwar in einer ganz charakteristischen Weise: Es heißt nie, um ein Beispiel zu bringen, *Ex decreto papae Syrici cap X*, sondern stets *titulus* bzw. *tit.* Das aber ist ein der *Concordia canonum* des Cresconius eigentümliches Merkmal, und in der Tat, was wir – zunächst jedenfalls – vor uns haben, ist eine bislang unbekannte Cresconius-Überlieferung²², die bis fol. 79^v reicht und dann mit dem er-

¹⁸) Das erste Buch der Dacheriana umfaßt 122, das zweite nach der Kapitulation 117, nach der Edition des Textes aber nur 112 (s. dazu auch unten Anm. 42), das dritte 158 Kapitel.

¹⁹) *Ecclesiae occidentalis monumenta iuris antiquissima*, hg. von C. H. Turner 1 (1899) S. 9.

²⁰) Ab c. XIII (= Cresc. IV, Migne PL 88 Sp. 838 D) weist die Handschrift zunächst ziemlich regelmäßig die Rubriken des Cresconius auf. Bisweilen sind sie verändert, z. B. lautet die Rubrik zu Cresc. XXXIII in unserer Handschrift: *Ut nullus presbiter contra suum episcopum superbire audeat*, ganz anders heißt sie bei Migne PL 88 Sp. 854 B: *De presbyteris qui, contemptis episcopis suis, seorsum conventus congregare tentaverint*. Bei Cresc. XXXVII (Sp. 856 C/D) ist die eigentliche Rubrik weggefallen, dafür ist der erste Teil des folgenden Kanons (*Episcopum – sunt*) zur Rubrik geworden. Ab Cresc. XXXVIII fehlen die Rubriken, Cresc. XLVII (Sp. 862 B) ist wieder der erste Teil des Kanons zur Rubrik geworden etc. Ich verzichte auf weitere Angaben.

²¹) *Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni*, hg. von P. Hinschius (1863) S. 120, 18–121, 6, vgl. H. Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit 3 (Schriften der MGH 24/III, 1974) im Stellenverzeichnis S. 800 Nr. 28 mit Anm. 115.

²²) Zu Cresconius und seiner Kanonessammlung vgl. H. Mordek, Kirchenrecht und Reform (wie oben Anm. 14) S. 253 ff. Edition: Migne PL 88 Sp. 830–942. In der Berliner Handschrift fehlt also die Präfatia und das vorangestellte Stück *Qui episcopus ordinandus est* aus den *Statuta ecclesiae antiqua*. Dagegen stimmt der Incipit-Vermerk mit Cresconius überein.